



STATUTEN

1. Allgemeines

- Art. 1**
Name Unter dem Namen subaruclub.ch besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Domizil des Präsidenten. Gründungsdatum ist der 13. Februar 2002. Gründungsort ist Winterthur (ZH). subaruclub.ch wird im Folgenden auch als Club bezeichnet.
- Art. 2**
Zugehörigkeit subaruclub.ch ist ein selbstständiger Verein, der keinem übergeordneten Verband angegliedert ist.
- Art. 3**
Zweck subaruclub.ch ist stets interessiert, Subaru - Freunde aus der ganzen Schweiz zu verbinden. Alle Mitglieder sind bemüht, die Kameradschaft untereinander regelmässig zu pflegen, sich gegenseitig zu achten und zu respektieren. subaruclub.ch ist bestrebt ein interessantes und abwechslungsreiches Jahresprogramm zu gestalten. subaruclub.ch geht keinerlei finanziellen Interessen nach. Weiter möchte subaruclub.ch der Marke SUBARU* bei der Image - Pflege mithelfen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4**
Mitglieder Mitglieder von subaruclub.ch können natürliche und juristische Personen, sowie andere Organisationen werden, sofern sie der Marke SUBARU* positiv gesinnt sind.
Andere Fahrzeuge als die der Marke SUBARU* werden bei der Mitgliedschaft nicht berücksichtigt. Für Club-Anlässe können Ausnahmen erteilt werden.
Es stehen zwei Möglichkeiten der Mitgliedschaft zur Auswahl:
- Aktivmitglied
- Passivmitglied

Art. 4a

Aktivmitglied: Aktivmitglied kann nur werden, wer Halter oder Besitzer eines Subarus ist. Verliert ein Aktivmitglied während seiner Mitgliedschaft die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft (Verkauf des Subarus, Unfall etc.), wird dieses Mitglied nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen automatisch Passivmitglied.

Das Aktivmitglied ist bestrebt an möglichst vielen Anlässen im Jahresprogramm von subaruclub.ch teilzunehmen.

Der Jahresbeitrag wird pro Kalenderjahr fällig. Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Der Besuch der Jahresversammlung ist obligatorisch und muss bei Verhinderung frühzeitig dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter mitgeteilt werden.

Art. 4b

Passivmitglied: Als Passivmitglieder gelten Einzelpersonen, Firmen und andere Organisationen, welche subaruclub.ch finanziell oder materiell unterstützen. Der Mindestwert der Gabe entspricht dem Jahresbeitrag für Aktivmitglieder.

Passivmitglieder, die an einem Club-Anlass teilnehmen möchten, müssen sich frühzeitig beim jeweiligen Organisator anmelden.

Art. 5

Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder via Internet an den Präsidenten oder Aktuar zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft tritt dann in Kraft, wenn verwertbare Fotos vom Fahrzeug und Mitglied gemäss Homepage vorhanden sind. Weiter muss auch der Mitgliederbeitrag entrichtet sein.

Art. 6

Austritt

Ein Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich, wobei kein Anspruch auf bereits bezahlte Mitgliederbeiträge geltend gemacht werden kann. Der Austritt ist dem Präsidenten oder Aktuar schriftlich oder via Internet zu melden und wird von diesem bestätigt.

Tritt ein Mitglied aus dem Club aus oder wird gemäss Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen (siehe Art. 7), ist ein erneuter Beitritt in den Club erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten möglich.

Ausschluss	<p>Art. 7 Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen (z.B. Bezahlung des Mitgliederbeitrages) oder die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Clubs und dessen Mitglieder verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Aktivmitglieder müssen über den Ausschluss informiert werden.</p>
Rechte	<p>Art. 8 <i>Aktivmitglieder</i> haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stimm- und Wahlrecht (Jahresversammlung) - Teilnahme an Club-Anlässen - Memberpage mit Foto auf www.subaruclub.ch - Club-Vergünstigungen (sofern erhältlich). Nur zulässig für das eigene Fahrzeug. Der Mitgliederausweis ist auf Verlangen vorzuweisen. <p><i>Passivmitglieder</i> haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an der Jahresversammlung - Teilnahme an Club-Anlässen (Anmeldung!)
Pflichten	<p>Art. 9 <i>Aktivmitglieder</i> haben folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahlung des Jahresbeitrages - Einhaltung der „Spielregeln“ - Besuch von möglichst vielen Anlässen - Teilnahme an der Jahresversammlung <p><i>Passivmitglieder</i> haben folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gönnerbeitrag oder materielle Werte
Jahresbeitrag	<p>Art. 10 Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Jahresversammlung für das nächste Jahr festgelegt.</p>

3. Organisation

Organe	<p>Art. 11 Die Organe des Clubs sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jahresversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Jahresversammlung

- Art. 12**
- Einberufung** Die Jahresversammlung (Generalversammlung) findet in der Regel in den ersten zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn dies von 10% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Sie sind in diesem Falle innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang des Begehrens durchzuführen.
- Eine Generalversammlung kann die Einberufung einer weiteren Generalversammlung beschliessen.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage zum Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Art. 13**
- Zuständigkeit** Die Generalversammlung ist zuständig für:
1. Abnahme von Jahresbericht&Jahresrechnung
 2. Genehmigung von Budget&Jahresbeiträge
 3. Wahl des Vorstandes und des Revisors
 4. Änderungen der Statuten
 5. Bestimmungen des Internet-Auftritts
 6. Behandlung von Anträgen
 7. Beantwortung von Anfragen
- Art. 14**
- Anträge** Anträge kommen an der Generalversammlung nur zur Behandlung, wenn diese vom Vorstand gestellt werden oder wenn sie 30 Tage vor der Generalversammlung von mindestens fünf (5) Mitgliedern schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Art. 15**
- Anfragen** Anfragen sind spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 16
Beschlussfassung Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht

Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Der/die Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5. Vorstand

Art. 17
Aufbau Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin, dem Aktuar, dem Kassier sowie einem Beisitzer.

Art. 18
Amtsdauer Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19
Geschäftsordnung Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin und bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident/die Vize-Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 20
Zuständigkeit Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt ihr entsprechende Anträge.

Art. 20a
Zeichnungs- Der Präsident/die Präsidentin zeichnet rechts-
berechtigung verbindlich für den subaruclub.ch durch Kollektiv-
unterschrift mit dem Aktuar oder dem Kassier. Für
den gewöhnlichen Briefverkehr genügt
Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

Art. 20b
Vereinskonten Für die Rechnungsführung ist der Kassier
verantwortlich. Präsident und Kassier haben
Zugriffsrechte auf die Konten des subaruclub.ch
bei Banken und Post.

6. Rechnungsrevisoren

Art. 21
Revision Zur Prüfung der Rechnung/Kasse wählt die
Generalversammlung einen Rechnungsrevisor, der
nicht dem Vorstand angehören darf. Seine Amtsdauer
beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Finanzielles

Art. 22
Mittel Die Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:

1) Mitgliederbeiträge
2) Spenden von Gönnern
3) verschiedene zusätzliche Einnahmen

Art. 23
Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24
Haftung Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die
Höhe des Mitgliederbeitrages.

8. Internet-Auftritt

Art. 25
Provider Der Internet-Provider für die Internet-Seite
(Website) und den EMail-Verkehr (Mail-Hosting)
wird vom Vorstand bestimmen.

Zuständigkeit	Art. 26 Für das Aktualisieren der Internet-Seite und allfällige Updates wird vom Vorstand eine zuständige Person (Webmaster) bestimmen, welche nicht zwingend Mitglied im Club sein muss.
Inhalt	Art. 27 Die Aktivmitglieder und der Vorstand werden mit Vor- und Nachnamen sowie Foto erwähnt. Über allfällige Änderungen am Inhalt und/oder Layout der Seite bestimmt der Vorstand.
Domäne	Art. 28 Die Domäne (Internet-Domain) subaruclub.ch ist auf den jeweiligen Präsidenten/auf die jeweilige Präsidentin eingetragen.
Kosten	Art. 29 Allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem Internet-Auftritt werden aus der Club-Kasse bezahlt, nach Absprache mit Vorstand und Kassier.

9. Club-Anlässe

Organisation	Art. 30 Für die Organisation der Club-Anlässe (Events) ist jeweils ein Aktivmitglied verantwortlich.
Planung	Art. 31 Die Anlässe werden vierteljährlich vom Vorstand festgesetzt. Jeder von einem Aktiv-Mitglied schriftlich oder per Internet eingesandte Vorschlag wird geprüft. Die Planung erfolgt immer in Absprache mit dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter.
Kosten	Art. 32 Grundsätzlich müssen die Kosten für den Anlass von den teilnehmenden Mitgliedern getragen werden. Gelder aus der Club-Kasse werden nur ausnahmsweise und vom Vorstand genehmigt.

Art. 33

Durchführung Während der Durchführung sind die anwesenden
Vorstandsmitglieder für einen reibungslosen Ablauf
verantwortlich.

Gefahren wird in Kolonnen unter strikter
Einhaltung der Reihenfolge und der Verkehrsregeln.

Überholmanöver unter Clubmitgliedern werden nicht
toleriert, ausser entsprechende sind vorgängig
vereinbart.

10. Schlussbestimmungen

Art. 34

Auflösung Die Auflösung des Clubs beschliesst eine zu diesem
Zweck einberufene ausserordentliche
Generalversammlung. Für den Auflösungsbeschluss
ist eine Mehrheit von drei Vierteln der
abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem
Mehr über die Verwendung des Vermögens.

Art. 35

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der
Generalversammlung vom 28. Februar 2004 in Kraft.

Olten, 28. Februar 2004/mk

Unterzeichnet durch den Vorstand nach der ausserordentlichen
Generalversammlung vom 24. April 2004:

- Der Präsident Kaufmann Markus:
- Der Vize-Präsident Leuzinger Marc:
- Der Aktuar Kobelt Rolf:
- Die Kassierin Litschi Rita:
- Der Beisitzer Helbling Mike:

*Der Name SUBARU ist Eigentum der FUJI HEAVY INDUSTRIES LTD.